

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 17

Freiburg, 20. August

1930

**Inhalt:** Supplementum ad Rituale Romanum. — Gebete um günstige Witterung. — Die Teilnahme am Religionsunterricht an den badischen Fachschulen. — Katholisches Vereinswesen. — Unterstützung des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes. — Stimmen der Zeit. — Priester-Exerzitien. — Exerzitien. — Vordrucke für Kirchensteuerbescheide. — Reichshilfe und Ledigensteuer. — Aenderung des Aufwertungsgesetzes. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 8. 8. 1930 Nr. 9631.)

### Supplementum ad Rituale Romanum.

Wir lassen in diesen Tagen das Formular für die Kräuterweihe am Feste Mariä Himmelfahrt versenden. Jedem Pfarramt werden hiervon sovieler Exemplare zugehen, als seiner Zeit große Ritualien bei uns bestellt worden sind. Der Betrag für das genannte Formular wird später zusammen mit dem für zwei andere Formulare erhoben werden.

Freiburg i. Br., den 8. August 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 8. 1930 Nr. 9927.)

### Gebete um günstige Witterung.

Wir bringen unseren Erlaß vom 14. Juni 1926 Nr. 6261 — Anzbl. 1926 Nr. 16 S. 277 — in Erinnerung, wonach die Pfarrämter ermächtigt wurden, künftighin von sich aus Andachten und Betstunden um gedeihliche Witterung anzuordnen, wenn ein örtliches Bedürfnis dazu vorliegt.

Soweit die Pfarrämter etwa von dieser Ermächtigung im Hinblick auf die langandauernde für die Landwirtschaft sehr schädliche regnerische Witterung noch keinen Gebrauch gemacht haben sollten, wolle dies alsbald geschehen.

Freiburg i. Br., den 16. August 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 7. 1930 Nr. 7027.)

### Die Teilnahme am Religionsunterricht in den badischen Fachschulen.

Um mehrfach geäußerte Zweifel zu beheben, weisen

wir darauf hin, daß gemäß Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925, die Einrichtung von Fachschulen betr., an den Gewerbe- und Handelsschulen Religion Pflichtfach ist. Alle Schüler der Fachschulen, auch die sog. „freiwilligen“ Schüler, die nicht mehr im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, sind deshalb zum Besuch des Religionsunterrichts verpflichtet. Lediglich die sog. „Gäste“, die nur an einzelnen Fächern des Fachschulunterrichts teilnehmen, sind nicht gehalten, den Religionsunterricht zu besuchen.

Von der Teilnahme am Religionsunterricht kann im Einverständnis mit der obersten Kirchenbehörde Nachsicht (Dispens) erteilt werden. Beim Vorliegen besonders triftiger Gründe sind wir bereit, auf begründeten Antrag Schülern im vorgedrückten Alter Dispens zu erteilen.

Freiburg i. Br., den 26. Juli 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 8. 1930 Nr. 9758.)

### Katholisches Vereinswesen.

Es gehört zu den erfreulichen Erscheinungen des kirchlichen Lebens der Gegenwart, daß im Zeichen der katholischen Aktion der Sinn für das katholische Vereinswesen in allen Schichten der Bevölkerung im Wachsen begriffen ist. Insbesondere freuen wir uns, daß die katholischen Jugendorganisationen aller Richtungen seit dem Krieg eine recht erfreuliche Entwicklung genommen haben. Wir begrüßen, daß die Jugend selber sich bemüht, durch Aussprachen und Gruppenveranstaltungen tiefer in das katholische Lebensideal einzudringen und durch Pflege der hl. Liturgie mit der Kirche zu leben.

Vom Standpunkt der katholischen Erziehungsgrundsätze können wir es aber nicht billigen, daß da und dort junge

Leute beiderlei Geschlechts unter der Flagge irgend einer katholischen Jugendorganisation ohne Aufsicht und Führung zu gemeinsamen Beratungen und Gruppenveranstaltungen zusammenkommen und nicht selten ihre Gruppenabende bis in die Nacht hinein ausdehnen. In gleicher Weise widerspricht es den katholischen Erziehungsgrundsätzen, wenn junge Leute beiderlei Geschlechts ohne genügende Aufsicht und Führung unter dem Firmenschild irgend einer katholischen Jugendvereinigung zu gemeinsamen Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen im Freien, in Wald und Flur, sich zusammenfinden. Auch müssen wir von allen Jugendvereinigungen, die sich katholisch nennen wollen, erwarten, daß sie sich gern und bewußt in die ordentliche Pfarr- und Schulseelsorge einordnen und sich alle Mühe geben, durch ihr gutes Beispiel und ihre verständige Mitarbeit die Interessen des kirchlichen Lebens in den einzelnen Städten und Pfarreien zu fördern.

Mehrfache Beobachtungen veranlassen uns, auf diese Grundsätze eigens hinzuweisen. Wir zweifeln nicht daran, daß Seelsorger sowie Leiter und Führer solcher Vereinigungen als ihre Pflicht erachten, diesen Grundsätzen überall Geltung zu verschaffen.

Freiburg i. Br., den 9. August 1930

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2 8. 1930 Nr. 6160.)

### Unterstützung des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes.

Die wirtschaftliche Not des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes ist unter dem Druck der heutigen allgemeinen Wirtschaftskrise wie bei anderen Ständen vielfach so groß geworden, daß außerordentliche Hilfsmaßnahmen am Plage sind. Der wirtschaftliche Zusammenbruch des Mittelstandes ist nicht bloß vom sozialen, sondern auch vom sittlichen und religiösen Standpunkt aus zu beklagen. Dies veranlaßt uns, die Katholiken allgemein und insbesondere die katholischen Organisationen, Anstalten und Vereine eindringlich zu ermuntern, bei ihrer Bedarfsdeckung sowie bei Vergabung von Arbeiten vor allem die ortsanfälligen Geschäfte, Kaufleute und Handwerker zu berücksichtigen. Im einzelnen sei darauf hingewiesen:

1. Die großen Warenhäuser dehnen sich nicht nur in den großen Städten immer weiter aus, sondern dringen überall vor auch in die kleineren Städte und machen hier wie dort alteingesessenen Geschäften oft schärfste Konkurrenz. In solchen Notzeiten ist es soziale Pflicht aller, die am Fortbestand selbständiger Kaufleute ein Interesse haben, die schwer ringenden Geschäfte nicht um kleiner Vorteile

willen im Stich zu lassen, sondern erst recht mit Aufträgen zu betrauen.

2. Nicht minder empfindlich werden die ortsanfälligen Kaufleute oft geschädigt durch die zahlreichen großen Versandgeschäfte, die überall in Zeitungen und Zeitschriften ihre Waren anpreisen, sowie durch den Hausierhandel, der oft im Dienste großer Unternehmungen von Haus zu Haus seine Waren abzusetzen sucht. Nicht mit Unrecht weisen die ortsanfälligen Geschäfte darauf hin, daß ihre Opferwilligkeit nicht selten für karitative und kirchliche Zwecke aufgerufen wird und daß sie durch die Ortskirchensteuer zu Leistungen für örtliche kirchliche Zwecke erheblich herangezogen werden. Es geht deshalb nicht an, sie bei der Bedarfsdeckung zugunsten auswärtiger Firmen ohne zureichenden Grund zu übergehen.

3. Auch auf dem Gebiet des Handwerkes und des Gewerbes machen die Großfirmen oft schwere Konkurrenz. Wohl gibt es manche Bauaufgaben, die nur von großen, leistungsfähigen Unternehmungen zuverlässig und preiswert und ohne Schaden für den Unternehmer selbst durchgeführt werden können. In den meisten Fällen sind aber auch kleine und mittlere Handwerker und Geschäfte in der Lage, die erforderlichen Arbeiten preiswert und solid auszuführen. Auch lassen sich die Arbeiten in kleinere Lose verteilen, um möglichst weitgehend das Handwerk am Ort berücksichtigen zu können.

4. Nicht selten wird Klage geführt über mancherlei wirtschaftliche Betätigung katholischer Organisationen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten, die vom kaufmännischen und gewerblichen Mittelstand als schädigende Konkurrenz empfunden wird. Wir möchten nicht unterlassen, auch in dieser Beziehung alle in Betracht kommende Stellen dringend zu ersuchen, bei ihren Unternehmungen weitestgehende Rücksicht auf die gegenwärtige Notlage des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes zu nehmen und alles zu unterlassen, was nicht unbedingt notwendig ist zum Unterhalt und Fortbestand der betreffenden Institute.

5. Man lasse den Lieferanten mit der Bezahlung nicht warten, wie er durch pünktliche und preiswerte Lieferung sich des Vertrauens zu versichern hat.

Wir hoffen, daß in dieser schweren Wirtschaftskrise unser Hilferuf für den selbständigen Mittelstand nicht ungehört verhallt. Dies umsoweniger, als heute auch der kleine Kaufmann und Handwerker vermöge seiner allgemeinen und fachlichen Ausbildung wohl in der Lage ist und selbst auch allen Wert darauf legt, den berechtigten Anforderungen der Kundschaft vollauf zu entsprechen.

Freiburg i. Br., den 2. August 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R. G. Bl. 1930 I S. 311) festgesetzten neuen Steuern, soweit diesen die Barbezüge der Pfarrer aus den staatlichen Befoldungszuschüssen, sowie die Barbezüge der unständigen Geistlichen und der Ruhegehaltspfarrer unterliegen, verweisen wir auf die Bekanntmachung des Rath. Oberstiftungsrates vom 6. August 1930 Nr. 13144 — Anzbl. Nr. 17 S. 64 —, die entsprechend zu beachten ist. Reichshilfe und Ledigensteuer sind von denjenigen Stellen an das Finanzamt abzuführen, die den Lohnsteuerabzug zu entrichten haben.

Wegen der Anwendung der vorgenannten Verordnung des Reichspräsidenten auf das sonstige Arbeitseinkommen der Geistlichen, insbesondere auf die Erträge der Pfarrpfründen, sind, soweit nicht unsererseits noch weitere Anweisungen erfolgen, die Anordnungen des Finanzamtes zu befolgen.

Freiburg i. Br., den 18. August 1930.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 6. 8. 1930 Nr. 13144.)

### Reichshilfe und Ledigensteuer.

A. Aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, (R. G. Bl. I S. 311 ff.) treten auch bei der Einkommensteuer der Geistlichen (Lohnsteuerabzug) für die Zeit vom 1. September 1930 bis 31. März 1931 folgende Änderungen ein:

#### 1. Reichshilfe.

Von jedem den Betrag von 2000 RM jährlich übersteigenden Arbeitseinkommen sind auch bei Geistlichen als Reichshilfe 2 1/2 v. H. an die Finanzkasse abzuführen.

#### 2. Ledigensteuer.

a) Der bisherige 25 %, aber höchstens 3 RM monatlich betragende Abschlag an der Lohnsteuer fällt bei ledigen Einkommensteuerpflichtigen fort.

b) Bei Einkommen über 2640 RM jährlich (220 RM monatlich) wird ein Zuschlag von 10 v. H. zur Lohnsteuer von den ledigen Einkommensteuerpflichtigen erhoben.

Befreit vom Zuschlag nach Ziffer 2 Buchstabe a und b sind Steuerpflichtige, die zum Unterhalt eines bedürftigen Elternteils (nicht auch anderer Verwandten) seit einem Jahre mindestens 10 % ihres Einkommens aufwenden, und denen deshalb die veranlagte Einkommensteuer oder die Lohnsteuer vor dem 1. Juli 1930 ermäßigt worden ist.

Die Berücksichtigung dieser Befreiung darf erst erfolgen,

wenn der auszahlenden Kasse eine entsprechende, vom dem Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt zu erhebende Bescheinigung vorgelegt worden ist.

B. Die Reichshilfe und die Ledigensteuer der Geistlichen werden von den aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse fließenden Bezügen von der Kasse einbehalten und an das Finanzamt abgeliefert.

Wegen des sonstigen Arbeitseinkommens (unmittelbaren Pfründeinkommens) bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

C. Die Änderungen im Steuerabzug zeigen folgende zwei Beispiele:

I. Für einen Pfarrer mit einem Monatseinkommen von 433 RM ergab sich bisher folgende Berechnung:

a) Monatseinkommen	433.— RM
b) hiervon ab 7,5 % Dienstaufwandsentschädigung	rund 33.— RM
	Reineinkommen 400.— RM
c) ab steuerfreier Lohnbetrag, Werbungskosten, Sonderleistungen (vgl. Anzbl. 1928 S. 145) mit 60 + 20 + 20 =	100.— RM
d) zu versteuern sind	300.— RM
e) hiervon 10 % Steuer	30.— RM
f) Die Steuer ermäßigt sich um 25 %, höchstens um 3 RM	3.— RM
g) Die abzuziehende Steuer beträgt	27.— RM

Für die Zeit vom 1. September 1930 bis 31. März 1931 berechnen sich die Abzüge folgendermaßen:

a) Monatseinkommen	433.— RM
b) Dienstaufwandsentschädigung	33.— RM
c) Der Reichshilfe unterliegendes Einkommen	400.— RM
d) ab 2 1/2 % Reichshilfe	10.— RM
e) Reineinkommen	390.— RM
f) ab steuerfreie Beträge (s. oben C I c)	100.— RM
g) zu versteuern sind	290.— RM
h) Steuerabzug 10 % =	29.— RM
i) hierzu Zuschlag (Ledigensteuer)	2.90 RM

Für die Zeit vom 1. September 1930 bis 31. März 1931 sind also von obigem Einkommen monatlich im einzelnen zu zahlen:

a) Reichshilfe (bisher —.— RM)	10.— RM
b) Lohnsteuerabzug (bisher 27.— RM)	29.— RM
c) Zuschlag zur Steuer (bisher —.— RM)	2.90 RM

Für den Steuerabzug vom Einkommen der Pfründeverweiser, Kuraten und der Ruhegehaltsempfänger gilt entsprechendes.

(Ord. 13. 8. 1930 Nr. 9636.)

**Stimmen der Zeit.**

Die im Verlag Herder & Co. erscheinende Monatschrift „Stimmen der Zeit“ (früher „Stimmen aus Maria-Laach“) erfreut sich zur Zeit nicht mehr des Abonnentenstandes, der ihrer Bedeutung entspricht. Die Zeitschrift hat seit 60 Jahren dem katholischen Geistesleben im deutschen Sprachgebiet wertvolle Dienste geleistet; sie bietet eine Fülle tiefgründiger Belehrung und gibt sichere Führung im unruhigen Suchen der Gegenwart.

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus der Erzdiözese angelegentlichst, die Zeitschrift selbst zu halten und zu lesen und für deren Verbreitung auch unter den gebildeten Katholiken bemüht zu sein.

Freiburg i. Br., den 13. August 1930.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 2. 8. 1930 Nr. 9378.)

**Priester-Exerzitien.**

Im Kloster Mariastein bei Basel finden im laufenden Jahre folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

Vom 22. bis 25. September abends und  
" 6. " 9. Oktober abends.

Freiburg i. Br., den 2. August 1930.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 4. 8. 1930 Nr. 9473.)

**Priester-Exerzitien.**

Der für das Exerzitienhaus St. Elisabeth in Hegne mit Erlaß vom 12. Mai 1930 Nr. 5673 — Anzeigebblatt 1930 Nr. 15 S. 57 — angekündigte Exerzitienkurs für Priester findet nicht vom 13. bis 17. Oktober sondern vom 6. bis 10. Oktober statt.

Freiburg i. Br., den 4. August 1930.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 8. 8. 1930 Nr. 8736.)

**Priester-Exerzitien.**

Im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim, Taunus, finden im laufenden Jahre nachstehende Exerzitienkurse für Priester statt vom 25. bis 29. August, vom 20. bis 24. Oktober und vom 17. bis 21. November. Exerzitienmeister ist der Rektor des Hauses, P. Ephrem Sommer.

Freiburg i. Br., den 8. August 1930.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 5. 8. 1930 Nr. 9453.)

**Exerzitien.**

Im Exerzitienheim Himmelspforte bei Würzburg finden im laufenden Jahre noch folgende Exerzitienkurse statt:

Für Priester vom 25. bis 29. August,  
8. bis 12. September,  
21. bis 27. September (5 tágig),  
6. bis 10. Oktober,  
13. bis 17. Oktober.

Den 5 tágigen Kurs im September hält H. H. P. Nichtstätter S. J., die übrigen H. H. P. Seibert S. J.

Für Herren gebild. Stände (Exerz.-Meister P. Willwoll S. J.) vom 20. bis 24. August.

Für Damen gebild. Stände (Redempt. P. Becker) vom 17. bis 21. September.

Für Hochschulstudenten (P. Kronfeder S. J., der Münchner Studenten-Seelsorger) vom 27. bis 31. Oktober.

Bei diesem Kurse große Preisermäßigung.

Freiburg i. Br., den 5. August 1930.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 16. 8. 1930 Nr. H 1190.)

**Vordrucke für Kirchensteuerbescheide.**

Im Verlag des Hohenzollernschen Preßvereins A. G. in Hechingen ist ein Formular für die den Kirchensteuer- und Kirchgeldpflichtigen zuzustellenden Steuerbescheide für 1930 erschienen. Ebenda ist auch ein zu diesem Formular passender Briefumschlag mit einem sog. Fensterausschnitt erhältlich, durch dessen Benützung ein doppeltes Schreiben der Adresse der Steuerpflichtigen vermieden wird.

Wir empfehlen den Kirchenvorständen, den Kirchensteuer- und Kirchgeldpflichtigen die Steuerbescheide in schriftlicher Form zugehen zu lassen und sich dazu der vorgenannten Formulare zu bedienen. Der Bedarf an Formularen und Briefumschlägen wolle als bald beim Hohenzollernschen Preßverein A. G. in Hechingen bestellt werden.

Freiburg i. Br., den 16. August 1930.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 18. 8. 1930 Nr. H 1248.)

**Reichshilfe und Ledigensteuer.**

An die Herren Geistlichen und die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Wegen der Berechnung und Entrichtung der durch die

II. Für einen Vikar der mittleren Dienstaltersstufe (Monatseinkommen 89.— RM und freie Station) gestaltet sich die Berechnung folgendermaßen:

**Bisher:**

Vorgehalt	89.— RM
Für freie Station	60.— RM
Gesamteinkommen	149.— RM
Ab 7 $\frac{1}{2}$ % Dienstaufwandsentschädigung rund	12.— RM
	137.— RM
Ab steuerfreie Beträge (s. oben C I c)	100.— RM
Zu versteuern sind	37.— RM
Abrundung	35.— RM
10% Steuer =	3.50 RM
Ermäßigung 25% =	— .85 RM
Die abziehende Steuer beträgt	2.65 RM

**Künftig:** (für die Zeit vom 1. September 1930 bis 31. März 1931).

Die abziehende Steuer beträgt 3.50 RM da die Ermäßigung von 25% wegfällt (s. oben A 2 a).

Reichshilfe und Steuerzuschlag für Ledige (s. A 2 b) sind von Vikaren nicht zu entrichten, weil ihr Einkommen weniger als 2000 bzw. 2640 RM beträgt.

Die neue Berechnung ist erstmals anzuwenden für den Ende August zur Zahlung kommenden Septembergehalt.

Karlsruhe, den 6. August 1930.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

(R. D. St. N. 7. 8. 1930 Nr. 13005.)

**Änderung des Aufwertungsgesetzes.**

I. Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I 1930 S. 300).

1. Verzinsung des Aufwertungsbetrags der Hypothek und der persönlichen Forderung vom 1. Januar 1932 an zu einem von der Reichsregierung bei Inkrafttreten des Gesetzes noch festzusetzenden, über 5 v. H. hinausgehenden Hundertsatz.

2. Zahlung des Aufwertungsbetrags vor dem 1. Januar 1935 nur auf Verlangen des Gläubigers nach Inkrafttreten des Gesetzes und nach schriftlicher, mit Frist von einem Jahr vorzunehmender, auf Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals 31. Dezember 1931, zulässiger und spätestens am dritten Werktag der Frist zu bewirkender Kündigung.

Eigentümer und persönlicher Schuldner können jedoch den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei

Monate nach Kündigung auch vor der vereinbarten Fälligkeit zahlen.

3. Bei Kündigung des Gläubigers hinsichtlich Aufwertungsbeträgen von mehr als 100 Goldmark können Eigentümer des belasteten Grundstücks oder persönlicher Schuldner binnen drei Monaten die Bewilligung einer Zahlungsfrist für das Kapital bei der Aufwertungsstelle beantragen; Gläubiger soll verständigt werden.

Keine Bewilligung der Zahlungsfrist, wenn sich der Antragsteller die nötigen Mittel zu Bedingungen beschaffen kann, die für ihn keine wesentlich größere Belastung darstellen, oder wenn für den Gläubiger eine unbillige Härte entstehen würde; Bewilligung nur einmal und nur längstens bis 31. Dezember 1934.

4. Kein Zwischenzinsabzug mehr bei vorzeitiger Heimzahlung vom 1. Januar 1932 an.

Wegen der weiteren Bestimmungen wird auf das Gesetz verwiesen.

II. Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I 1930 S. 305).

1. Aufwertungshypotheken in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung, bei welchen die Eintragung des Aufwertungsbetrags an der gesetzlichen Rangstelle ins Grundbuch nicht bis mit 31. März 1931 beantragt ist, erlöschen endgültig. Vorhandene ursprüngliche Einträge werden von Amtswegen gelöscht.

Antragstellung unverzüglich nur beim Grundbuchamt des belasteten Grundstücks. Bei Zurückweisung Beschwerde innerhalb eines Monats zulässig; etwaige weitere Beschwerde ebenfalls innerhalb eines Monats.

2. Bei Erlöschen des Rechts gemäß II Ziffer 1 kann auf Antrag des Gläubigers nur noch an nächstbereiter Rangstelle in Höhe des Aufwertungsbetrags eine neue Hypothek eingetragen werden, solange nicht das Eigentum an dem Grundstück durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung oder durch rechtsgeschäftlichen Erwerb infolge eines nach dem 31. Dezember 1931 gestellten Eintragungsantrags gewechselt hat, Bewilligung desjenigen, dessen Recht dadurch betroffen wird, nicht erforderlich. Eintragung geschieht nach den für die Eintragung des Aufwertungsbetrags vorgesehenen Vorschriften. Antragstellung hierwegen daher unverzüglich, spätestens bis mit 31. Dezember 1931.

Im übrigen vergleiche das Gesetz.

Die Stiftungsräte wollen für die ihnen

unterstellten kirchlichen Rechtspersonen in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen zur Aufwertung einer Hypothek gegeben sind, der Aufwertungsbetrag aber noch nicht ins Grundbuch eingetragen wurde, soweit nötig mit Anschluß der Anmeldebefcheinigung der Aufwertungsstelle alsbald beim zuständigen Grundbuchamt entsprechenden Eintragungsantrag stellen. Weiteres Zuwarten, auch wenn der Schuldner Zahlung versprochen hat, geht nicht an, es könnte zur Schmälerung oder zum völligen Verlust der dinglichen Sicherheit führen. Diese Aufforderung gilt auch als erneute Aufforderung für die Fälle, in denen im Rechnungsbescheid oder sonstwie von hier aus bereits Einzelaufforderung ergangen ist. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung wären die Stiftungsräte persönlich haftbar.

Erforderliche Auskunft über die zu behandelnden Fälle erteilt jedes Notariat. Diese kann auch bei uns eingeholt werden.

Karlsruhe, den 7. August 1930.

Katholischer Oberstiftungsrat.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

**Bellingen**, decanatus Neuenburg.

**Brenden**, decanatus Waldshut.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

**Göggingen**, decanatus Messkirch.

Patronus princeps de Fürstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

### Vfründerbesehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

27. Juli: Gottlieb Huber, Vikar in Pforzheim, St. Franziskus, auf die Pfarrei Hammereisenbach.

### Versetzungen.

17. Juli: Josef Anton Verberig, Vikar in Bollschweil, i. g. E. nach Lenzkirch.

17. Juli: Augustin Mayer, Vikar in Lenzkirch, i. g. E. nach Dürnheim.
17. „ Rudolf Bauer, Vikar in Dürnheim, i. g. E. nach Nordrach.
17. „ August Seiler, Vikar in Waldstetten, i. g. E. nach Bruchsal, St. Paul.
17. „ Karl Armbruster, Vikar in Bruchsal, St. Paul, i. g. E. nach Lörrach.
17. „ Karl Gutmann, Vikar in Offenburg, Hl. Kreuzpfarre, i. g. E. nach Pforzheim, St. Franziskus.
17. „ Martin Gantner, Vikar in Sasbach bei Achern, i. g. E. nach Offenburg, Hl. Kreuzpfarre.
17. „ Wilhelm Rinderle, Vikar in Bohlshach, i. g. E. nach Sasbach bei Achern.
19. „ Wilhelm Kirch, Vikar in Böhrenbach, i. g. E. nach Minseln.
26. „ Walter Moser, z. Zt. beurlaubt, als Vikar nach Nußbach i. R.
1. Aug.: Wilhelm Richard, Vikar in Hechingen, i. g. E. nach Singen a. H., Pfarrei St. Peter und Paul.
6. „ Karl Walter, Vikar in Schopfheim, als Pfarrverweser nach Kirchdorf.
6. „ Albert Kraus, Vikar in Weinheim, als Pfarrverweser nach Rotenfels.
7. „ Karl Huber, Vikar in Weingarten b. Offenburg, i. g. E. nach Weinheim.
7. „ Alois Wilhelm Bauer, z. Zt. beurlaubt, als Vikar nach Weingarten, Dek. Offenburg.
7. „ Joseph Gerzig, Vikar in Schwarzach, i. g. E. nach Ddenheim.
7. „ Edmund Lehn, z. Zt. beurlaubt, als Vikar nach Schopfheim.

### Sterbfälle.

29. Juli: Karl Kold, Pfarrer in Schluchsee.
4. Aug.: Emil Karl Ludwig Schäfer, resign. Pfarrer von Berau, Spiritual im Karmelitinnenkloster Erlenhof bei Kirchzarten.
7. „ Konrad Adolf Geßler, Dekan ad honorem und Pfarrer in Göggingen.
7. „ Franz Joseph Adam, Pfarrer in Bellingen, † im St. Josephshaus in Freiburg i. Br.
12. „ Otto Link, Pfarrer in Altenburg.

R. I. P.

